

## **Satzung über die Wochenmärkte in der Gemeinde Bördeland (Marktsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 67 ff der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), i.V.m. der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA 1992, S. 372) und § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Veranstalter**

Die Gemeinde Bördeland ist Veranstalter der öffentlichen Wochenmärkte in den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben, Zens.

### **§ 2 Marktplätze und Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Regel auf dem Marktplatz statt. Marktplätze in den Ortsteilen sind

<b>Biere</b>	<b>Platz an der Pferdeschwemme</b>
<b>Eggersdorf</b>	<b>Platz vor der Kindertagesstätte</b>
<b>Eickendorf</b>	<b>August-Bebel-Platz</b>
<b>Großmühlingen</b>	<b>Marktplatz und Platz an der Schule</b>
<b>Kleinmühlingen</b>	<b>Bäckerplatz vor der alten Feuerwehr</b>
<b>Welsleben</b>	<b>Parkplatz in der Krumpfen Straße/Ecke Lange Straße</b>
<b>Zens</b>	<b>Parkplatz „Am Sportplatz“ gegenüber Haus Nr. 17</b>

Marktzeiten sind <b>Montag bis Freitag</b>	<b>08.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Sonnabend</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

- (2) Werden Ort und/oder Zeit von Märkten in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Gemeinde in den Schaukästen rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die nach § 67 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Waren feilgeboten werden.
- (2) Neben den in § 67 GewO festgelegten Waren dürfen noch folgende Waren des täglichen Bedarfs verkauft werden:

Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren, Haushaltsartikel, Bücher, Schuhe, Modeschmuck, Uhren, Gardinen, Textilien/Strickwaren, Geschenkartikel, Lederwaren, Klelelektronik, Werkzeuge, Spielwaren, Glas und Keramik.

- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde der Gemeinde Bördeland ist berechtigt, in begründeten Fällen Abweichungen von den Festlegungen der Absätze 1 – 2 zu treffen.

#### **§ 4 Marktfreiheit**

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen können einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

#### **§ 5 Zuweisung von Standplätzen**

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenem Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar, sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (4) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird;
  - b) der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
  - c) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
- (5) Wird die Zuweisung widerrufen, hat die sofortige Räumung des Standplatzes zu erfolgen.

#### **§ 6 Aufbau und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen, widrigenfalls werden sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

#### **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes und der Umgebung anpassen.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80 cm betragen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (6) Das Anbringen von anderen als im Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in marktüblichem Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbereich des Standinhabers beziehen.
- (7) Auspreisung: Waren, die auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise aufgestellt werden, sowie Waren, die unmittelbar vom Verbraucher entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder durch anderweitig sichtbare Preisbeschriftung der Ware auszuzeichnen.

## **§ 8**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- 1) Alle Teilnehmer am Markt haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des von der Gemeinde Bevollmächtigten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts, sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:  

warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auf dem Markt auszuweisen.

## § 9 Reinigung der Marktplätze

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet:
- a) Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen,
  - b) den während des Marktgeschehens anfallenden Abfall in geeigneten Behältnissen zu verwahren.
- (2) Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

## § 10 Haftung

Die Gemeinde Bördeland haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## § 11 Gebühren, Preise und Abrechnung

1. Das Feilbieten von Waren auf dem Marktplatz ist gebührenpflichtig.
2. Bei Nutzung des Wochenmarktes in mehreren Ortsteilen sind die Gestattungsgebühren jeweils separat für den jeweiligen Ortsteil zu entrichten.
3. Für die Standgenehmigung beim Wochenmarkt sind in Abhängigkeit von der Geltungsdauer folgende Gestattungsgebühren beim Marktkassierer zu entrichten:

	<b>Zeitraum</b>	<b>EURO</b>	<b>Stromnutzung <sup>1</sup></b>
<b>pro Stand (bis maximal 10 m<sup>2</sup> Größe)</b>	<b>für einen Tag</b>	<b>7,00 €</b>	<b>3,00 €</b>
<b>pro Stand (bis maximal 10 m<sup>2</sup> Größe)</b>	<b>für einen Monat (bei wöchentlich 1-maliger Nutzung)</b>	<b>24,00 €</b>	<b>12,00 €</b>
<b>pro Stand (bis maximal 10 m<sup>2</sup> Größe)</b>	<b>für drei Monate (bei wöchentlich 1-maliger Nutzung)</b>	<b>60,00 €</b>	<b>36,00 €</b>
<b>pro Stand (bis maximal 10 m<sup>2</sup> Größe)</b>	<b>für sechs Monate (bei wöchentlich 1-maliger Nutzung)</b>	<b>96,00 €</b>	<b>72,00 €</b>

**Bei einer Standgröße über 10 m<sup>2</sup> erfolgt ein Zuschlag von 50 %.**

3. Für Spezialmärkte/Feste ist die Gebühr nach der Verkaufsstandgröße zu entrichten. **Pro laufende Meter** Verkaufsfläche sind pro Tag während dieser Spezialmärkte (Pflaumenkuchenmarkt, Heiratsmarkt, Weihnachtsmarkt usw.) **5,00 € (fünf)** an den Marktleiter zu entrichten.

<sup>1</sup> Bei Geräten mit geringem bis mittlerem Verbrauch.  
Bei Geräten mit höherem Verbrauch erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlichen Stromverbrauch.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, insbesondere
- a) entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
  - b) im Fall des § 5 Abs. 5 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen verwendet oder die Weisungen für die äußere Gestaltung der Verkaufsstände und Verkaufswagen nicht beachtet,
  - e) entgegen § 7 Abs. 5 seinen Namen mit wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie Anschrift oder seine Firma nicht an gut sichtbarer Stelle anbringt,
  - e) entgegen § 7 Abs. 6 Plakate oder sonstige Reklame anbringt,
  - f) im Falle des § 7 Abs. 7 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
  - g) den Verboten des § 8 Abs. 2 a und b zuwiderhandelt,
  - h) entgegen § 9 Abs. 1 den Verpflichtungen zur Sauberhaltung nicht nachkommt;
  - i) entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße von **mindestens 25,00 € bis höchstens 500,00 €** geahndet werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Satzung im „Bördeland-Kurier“, dem Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Bördeland, in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle bisherigen Marktsatzungen der Ortsteile außer Kraft.

Bördeland, den 30.10.2008

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

Siegel